GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT SCHORNDORF

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat, die Fachverwaltung und Bauherren in Fragen der Architektur, des Städtebaus und der Landschaftsarchitektur. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Schorndorfer Stadtbild, die Stadtstruktur und die Freiräume.

Ziel des Gestaltungsbeirats der Stadt Schorndorf ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität und Baukultur Schorndorfs auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung des reichen mittelalterlichen Baubestandes, der als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stehenden historischen Altstadt, ist der Gestaltungsbeirat in besonderem Maße der städtebaulichen Denkmalpflege und der Bewahrung und behutsamen Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Stadtstruktur und des historischen Baubestandes verpflichtet. Gleiches gilt für die zentralen Ortskerne der Stadtteile, welche ebenfalls historische und ortsbildprägende Bausubstanzen aufweisen.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für Baukultur, gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Außerdem soll der Gestaltungsbeirat den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich an einer transparenten und offenen Diskussion zu beteiligen.

Ein Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigungen liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde, die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat am 8. Oktober 2015 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats der Stadt Schorndorf folgende Geschäftsordnung beschlossen, die am 29. Juni 2023 zuletzt geändert wurde:

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat begutachtet und beurteilt ihm seitens der Stadtverwaltung vorgelegte Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsarchitektonische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulichen Denkmalpflege und der Nachhaltigkeit. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

(1) Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Die rechtliche Bildung eines Gestaltungsbeirats ist über die Landesbauordnung Baden-Württemberg möglich. Gemäß § 47 (2) LBO können die Baurechtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen. Insoweit ist der Gestaltungsbeirat ein unterstützendes Organ der Bauaufsichtsbehörde in gestalterischen Fragen.

(3) Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung prägend sind. Dazu können insbesondere folgende Bauvorhaben gehören:

- Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt (z. B. zum Straßenraum orientierte Neubauten innerhalb der Altstadt oder auch prägende Gebäude in Gewerbegebieten)

- Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht (z. B. bei Dachform, Dachaufbauten oder Fassadenmaterialien)

- Ortsbildprägende Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung (z. B. Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude)

- Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden (z. B. Lage an einem öffentlichen Platz oder einer stark frequentierten Straße)

- Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten (z. B. weit sichtbare Hanglage)

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand

- Städtebauliche Maßnahmen und landschaftsarchitektonische Maßnahmen für Vorhaben mit besonderer städtebaulicher und freiräumlicher Bedeutung

- Informelle Planungen zur Stadt- und Ortsentwicklung, Bauleitplanung

- Freiraum- und Grünflächenplanungen, Begrünung und Bepflanzung

- Maßnahmen im Bereich Stadtmöblierung, Straßengestaltung und technischer Infrastruktur

- Beteiligung bei der Erstellung von Satzungen

- Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen

(4) Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Bauvorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandeln zu lassen.

(5) Vorhaben können auch auf Wunsch des Bauherrn bzw. der Bauherrin dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden, wenn eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens besteht oder voraussichtlich hergestellt werden kann.

(6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsauslobungen.

§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Dauer

(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier sachverständigen Mitgliedern zusammen.

(2) Die sachverständigen Mitglieder sind Fachleute, in der Regel aus den Gebieten Stadtplanung, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen in der Regel die Qualifikation als Preisrichter bzw. Preisrichterin oder vergleichbare Befähigungen für Ihr Fachgebiet. Die Besetzung des Gestaltungsbeirats soll durch jeweils 2 Architekten/-innen, 1 Stadtplaner/-in und 1 Landschafsarchitekt/-in erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden durch den Gemeinderat der Stadt Schorndorf berufen. Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge.

(4) Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Schorndorf haben. Die sachverständigen Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Schorndorf planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

(5) Eine Beiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 3 einen Nachfolger / Nachfolgerin für die verbleibende Zeit.

(6) Aus der Reihe der Mitglieder wird ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt. Die Benennung erfolgt durch die Verwaltung nach Anhörung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neubenennung für die verbleibende Zeit.

(7) Verletzt ein Mitglied des Gestaltungsbeirats seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist organisatorisch dem Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht im Dezernat II zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 5 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.

(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und im Internet und/oder in der Tagespresse veröffentlicht.

(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3 der 4 Mitglieder, darunter das Mitglied, welches den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz innen hat, anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Empfehlungen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.

(3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied anschließend den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung kann es im Zuschauerraum platznehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7 Beiratssitzung

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall der Stellvertretende bzw. die Stellvertretende.

(2) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben, sofern die Bauherrin oder der Bauherr nicht widerspricht, öffentlich vorgestellt und diskutiert. Ist dies nicht der Fall wird das Vorhaben in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt, in dem nur die unter Abs. 6 aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder deren Beauftragte anwesend sein dürfen.

(3) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Antragsteller (Bauherr bzw. Bauherrin) und deren Beauftragten (Architekt/in). Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben vorstellen. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.

(4) Während der Sitzungen haben außer den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats nur die unter Abs. (6) aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder dessen Beauftragte Rederecht.

(5) Vor der Behandlung eines Vorhabens in der Beiratssitzung erfolgt in der Regel eine gemeinsame, nichtöffentliche Ortsbegehung durch die Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Weiterhin können bei Bedarf nichtöffentliche Beratungen des Gestaltungsbeirats vor oder nach der öffentlichen Sitzung erfolgen.

(6) An öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteilen, Beratungen oder Ortsbegehungen des Gestaltungsbeirats können mit Rederecht (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin
- Beigeordneter bzw. Beigeordnete
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung
- Je ein offizieller Vertreter bzw. Vertreterin der Fraktionen des Gemeinderats (Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatmandats)
  Weitere Gemeinderatsmitglieder dürfen ebenfalls informativ an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen
- Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen, oder ein offizieller Vertreter aus dem Ortschaftsrat bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen (Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Ortschaftsratsmandats)
- Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz), lokale Gruppen oder Verbände oder weitere Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats

(7) Der Gestaltungsbeirat verfasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(8) Die Stellungnahme wird dem Bauherrn bzw. der Bauherrin und deren Beauftragten bekanntgegeben. Wenn der Bauherr bzw. die Bauherrin einwilligen, kann die Stellungnahme in

der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben und erläutert, bzw. durch die Verwaltung veröffentlicht werden.

(9) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Vorhabens ab. Das Vorhaben soll dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird. Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 10 Vergütung

Die Tätigkeit der Gestaltungsbeiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.